

Pressemitteilung vom 06.12.2010

Fall Kevin: Ärztliche Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit des Fallmanagers dürfen dem Amt für Soziale Dienste zur Verfügung gestellt werden

Der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen hat durch Beschluss vom 24.11.2010 (Az. VAs 4/10) entschieden, dass die ärztlichen Berichte und Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit von Kevins Fallmanager (im Folgenden: Antragsteller) dem Amt für Soziale Dienste in Bremen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bremen vom 10.12.2007 ist gegen den Antragsteller der Vorwurf der fahrlässigen Tötung von Kevin erhoben worden. Der Antragsteller war als zuständiger Sachbearbeiter des Amtes für Soziale Dienste Bremen für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich. Kevin ist im Mai 2006 im Alter von 2 Jahren an den von seinem Pflegevater zugefügten schweren körperlichen Misshandlungen gestorben.

Mit Beschluss vom 11.09.2009 hat das Landgericht Bremen das Hauptverfahren u.a. gegen den Antragsteller wegen fahrlässiger Tötung von Kevin eröffnet. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat das Landgericht Bremen nach Einholung ärztlicher Berichte und Gutachten das Strafverfahren gegen den Antragsteller wegen des Verfahrenshindernisses der dauernden Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Dieser Beschluss ist am 29.04.2010 rechtskräftig geworden.

Im Mai 2010 hat der Amtsleiter des Amtes für Soziale Dienste in Bremen um Übersendung der im Strafverfahren vorgelegten und eingeholten ärztlichen Atteste und Gutachten im Wege der Amtshilfe gebeten, um „die Auswirkungen der Verfahrenseinstellung auf das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis“ des Antragstellers zu klären. Da die insoweit zuständige Staatsanwaltschaft die Übersendung der ärztlichen Unterlagen für zulässig hielt und dies dem Antragsteller mitteilte, hat der Antragsteller am 28.09.2010 beim zuständigen OLG Bremen beantragt, der Staatsanwaltschaft zu untersagen, die ärztlichen Unterlagen dem Amt für Soziale Dienst in Bremen zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag hatte keinen Erfolg.

Das OLG Bremen hat entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung von Kopien der ärztlichen Unterlagen an das Amt für Soziale Dienste vorliegen. Insbesondere werden durch die Übersendung von Aktenkopien Interessen des Antragstellers nicht verletzt. Die umfassende

Kenntnis des Gesundheitszustandes des Antragstellers ist für das Amt für Soziale Dienste als Arbeitgeberin auch im Interesse des Antragstellers erforderlich, damit dieser z.B. nicht in einem Arbeitsumfeld eingesetzt wird, in dem es zu einer Verschlechterung seiner gesundheitlichen Probleme kommen kann. Dass der Antragsteller durch die Kenntnis seiner Arbeitgeberin von den ärztlichen Berichten und Gutachten Nachteile am Arbeitsplatz erleiden könnte, hat er selbst nicht eingewandt.

Pressemitteilungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen können im Internet unter <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/pressemitteilungen> abgerufen werden.

Auskünfte erteilt:

Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198

28195 Bremen

Tel: 0421 361-10207

Fax: 0421 361-17290

eMail: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de